

## Übertragung von Arbeitgeberpflichten

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OwiG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

Herrn / Frau\*

\_\_\_\_\_

werden für die Arbeitsaufgabe / das Team\*

\_\_\_\_\_

in der Einrichtung

\_\_\_\_\_

(Name und Sitz der Einrichtung)

die dem Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie der präventiven Gestaltung der Arbeit obliegenden Pflichten übertragen. Zu diesen Pflichten gehört in eigener Verantwortung für eine sichere Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsumgebung Sorge zu tragen. Insbesondere sind

- Informationen zur Arbeitsaufgabe weiterzugeben und ein reibungsloser Kommunikationsprozess zu organisieren\*,
- Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen\*,
- Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren\*,
- Verbesserungsprozesse einzuleiten\*,
- Anordnungen und Maßnahmen zum sicheren und gesunden Arbeiten zu treffen\*,
- Einrichtungen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu schaffen und zu erhalten\*,
- eine wirksame Erste Hilfe und Brandschutzorganisation sicherzustellen\*,
- arbeitsmedizinische Vorsorgen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen\*.

Diese Übertragung gilt soweit ein Betrag von \_\_\_\_\_ EURO p.a. nicht überschritten wird.

Weitere Pflichten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Diese Übertragung gilt bis \_\_\_\_\_.

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Arbeitgebers/Trägers

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der\* Verpflichteten

\*: Nicht Zutreffendes bitte streichen

### **Erläuterungen zur Übertragung von Arbeitgeberpflichten:**

In einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung steht der Kirchenvorstand (Ältestenkreis, Gemeindegemeinderat, Kirchengemeinderat, Presbyterium) bzw. der Träger per Gesetz in der Verantwortung. Die Haftung liegt bei ihm. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber gegenüber den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Beschäftigten eine Fürsorgepflicht.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seiner Einrichtung zu organisieren. Dazu gehören Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Darüber hinaus müssen eine wirksame Erste Hilfe sichergestellt und für ausreichende Maßnahmen zur Brandbekämpfung gesorgt werden.

Damit die Arbeitgeberverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in geeigneter Weise wahrgenommen werden kann, sollte der Kirchenvorstand bzw. Träger eine Person aus seinen Reihen benennen, die sich um diesen Aufgabenbereich kümmert.

Wird eine Person beauftragt, die nicht Mitglied des Arbeitgebergremiums ist (z. B. ein/e leitende/r Mitarbeiter/in, Geschäftsführer/in), so muss die umseitige schriftliche Übertragung der Arbeitgeberpflichten vorgenommen werden. Die beauftragte Person trägt dann die unmittelbare Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Gleichwohl kann sich der Arbeitgeber mit der Übertragung nicht gänzlich seiner Pflichten entledigen. Er hat auch weiterhin die Dienstaufsicht inne und ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob die beauftragte Person den ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten nachkommt.

Für die Aus- und Weiterbildung der beauftragten Person bieten die Berufsgenossenschaften spezielle Seminare und Informationsmaterialien an.

#### **➤ Dieser Vordruck ist nicht für die Benennung von Sicherheitsbeauftragten zu verwenden!**

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte oder Ehrenamtliche, die den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitsschutzes unterstützen. Sie sollen kollegial auf Mitarbeitende im Sinne der Arbeitssicherheit einwirken und ihr Arbeitsumfeld auf etwaige Sicherheitsmängel hin beobachten. Sicherheitsbeauftragte haben keine Verantwortung, da sie weder Weisungsbefugnis besitzen noch eine Überwachungsfunktion in Hinblick auf die Arbeitssicherheit wahrnehmen. Sicherheitsbeauftragte sollen keine leitende Funktion innehaben, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

Für die Benennung von Sicherheitsbeauftragten ist bei Bedarf eine gesonderte Bestellungsurkunde zu verwenden.

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit von Sicherheitsbeauftragten bildet das Sozialgesetzbuch VII (§ 22 SGB VII). Für die Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsbeauftragten bieten die Berufsgenossenschaften spezielle Seminare und Informationsmaterialien an.